

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über:

Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

ERINNERUNG / ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch im Jahr **2008** alle fälligen Zahlungen wie **Grundsteuer B, Grundsteuer A, Hundesteuer und Pachten** ohne gesonderte(n) Aufforderung bzw. Bescheid zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen, gemäß der Steuerbescheide bzw. Pachtverträge, an die Gemeinde zu zahlen sind !!!

Sie können auch nachstehendes Formular nutzen und die Einzugsermächtigung an die Gemeinde erteilen.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass die zu zahlenden Beträge jedesmal bei Fälligkeit von meinem/ unserem Konto abgebucht werden (gilt auch für eventuell anfallende Rückbuchungsgebühren). Gebühren entstehen wenn zum Zeitpunkt der Abbuchung Ihr Konto nicht gedeckt ist. Diese Einzugsermächtigung gilt ab sofort oder ab dem und hat solange Gültigkeit, bis ich / wir sie schriftlich widerrufe (n).

Bankname:

BLZ: Kto.-Nr.:

Kontoinhaber

Name: Vorname:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Buchungszeichen/ Aktenzeichen:

.....
Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

Beschlüsse der 24. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 01.11.2007

Beschluss - Nr.: 165-11/07

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Die Kegelbahn Haarhausen wird der Pachtsache "Gemeindegaststätte Haarhausen" voll umfänglich angegliedert.
2. Die Belieferung des Sportparks Haarhausen mit Getränken und einem Imbissangebot hat ausschließlich über die Gemeindegaststätte Haarhausen zu erfolgen.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt für beide Objekte einen Vertrag zwischen der Wachsenburggemeinde und dem Pächter der Gemeindegaststätte Haarhausen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss - Nr.: 166-11/07

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Das Protokoll der 22. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 20.09.2007 zu genehmigen.

Beschlüsse der 25. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 28.11.2007

Beschluss - Nr.: 169-11/07

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Auf Grund des § 55 ThürKO, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Wachsenburggemeinde mit seinen Anlagen für das Jahr 2008.
2. Alle weiteren finanziellen Tätigkeiten sind in einem Nachtragshaushalt zu regeln.

Die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit all ihren Anlagen ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Beschluss - Nr.: 170-11/07

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Den Finanzplan der Wachsenburggemeinde für die Jahre 2007 bis 2011 mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm als Anlage um Haushaltsplan 2008.

Der in der Anlage beigefügte Finanzplan sowie das Investitionsprogramm sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Beschluss - Nr.: 171-11/07

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Die neue Feuerwehrsatzung der Wachsenburggemeinde in der vorliegenden Fassung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Beschluss - Nr.: 172-11/07

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Das Protokoll der 23. Sitzung (nicht öffentlich) des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 23.10.2007 zu genehmigen.

Beschluss - Nr.: 173-11/07

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Das Protokoll der 24. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 01.11.2007 zu genehmigen.

Haushaltssatzung der Wachsenburggemeinde IIm-Kreis für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 55 ThürKO erlässt die Wachsenburggemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

2.113.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

717.300,00 €

ab.

§ 2

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern

werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 350 v.H.

- b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Holzhausen, 15.01.2008

Wachsenburggemeinde

- Siegel -

Ullrich

Bürgermeister

Satzung der Wachsenburggemeinde über die Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnungen:

- "Freiwillige Feuerwehr Bittstädt"
- "Freiwillige Feuerwehr Haarhausen"
- "Freiwillige Feuerwehr Holzhausen"
- "Freiwillige Feuerwehr Röhrensee"
- "Freiwillige Feuerwehr Säulenbrücken"

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Gefahrenverhütungsschau (§ 21 ThBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Wachsenburggemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee und Säulenbrücken gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Wachsenburggemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Wachsenburggemeinde zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Wachsenburggemeinde sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.,
 - b) in den Fällen des § 5 Absatz 2 S. 4 spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,

- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Alters-

grenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit der Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde führen die Namen:

- "Jugendfeuerwehr Bittstädt"
- "Jugendfeuerwehr Haarhausen"
- "Jugendfeuerwehr Holzhausen"
- "Jugendfeuerwehr Röhrensee"
- "Jugendfeuerwehr Sülzenbrücken"

(2) Die Jugendfeuerwehren sind die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11

Ortsbrandmeister / stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer / stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Wachsenburggemeinde ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Wachsenburggemeinde ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für die Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1, entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 1 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehrwart erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Die Wachsenburggemeinde hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von den Wehrführern einberufen. Sie haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzube-

rufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für den Feuerwehrausschuss und die Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.

Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Hand-

zeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Wachsenburggemeinde
Holzhausen, 15.01.2008

- Siegel -

Ullrich
Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

- Ende amtlicher Teil -

Die SG "Wachsenburg" Haarhausen/Sülzenbrücken informiert:

Betreff: Gegendarstellung zum Artikel in der TA vom 12.01.2007

Zunächst bedauern wir, dass die Kegelbahn wegen technischer Störung zur öffentlichen Nutzung nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Alle anderen im o.g. Artikel durch den Verfasser polemisch vorgetragene Un- bzw. Halbwahrheiten werden durch die Veröffentlichung in der Tagespresse nicht zu Wahrheiten. Diese Art der Kommunikation trägt viel mehr zur erneuten Entfaltung bereits überwunden geglaubter Eskalationen bei. Das fördert nicht das friedliche Miteinander in der Wachsenburggemeinde, was unser gemeinsames Ziel sein sollte. Bitte unterlassen Sie künftig diese Art der Kommunikation und unterstützen Sie lieber das friedliche Miteinander. Denn in Wirklichkeit befinden wir uns auf einem guten Weg.

Zum Sachverhalt:

Entsprechend einer bestehenden Vereinbarung zwischen den Vereinen SG "Wachsenburg" und SV "Wachsenburg" 07 waren ab Juli 2007 bis zum 31.12.2007 beide Vereine für Ordnung und Sauberkeit zuständig. Dabei kam der SV "Wachsenburg" 07 genau das im Artikel kritisierte Aufgabengebiet zu.

Der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und der SG "Wachsenburg" Haarhausen/Sülzenbrücken endete am 31.12.2007. Der neue Nutzungsvertrag mit der Gemeindegaststätte ist ab 15.01.2008 gültig.

Anmeldungen zum Freizeitkegeln können ab sofort über die Gemeindegaststätte Haarhausen Tel. 03628 / 661180 erfolgen.

Projektwoche zum 175. Geburtstag von Wilhelm Busch in der Grundschule "An der Wachsenburg" in Holzhausen

Vom 26.11. bis 07.12.2007 erlebten unsere Schüler zwei lehr- und erlebnisreiche Projektwochen zum Leben und zu Werken von Wilhelm Busch. Zum Abschluss gewährten wir allen Interessierten Einblick in den Unterricht und die Projektarbeit. Die Kinder arbeiteten in verschiedenen jahrgangs- und fächerübergreifenden Gruppen. Die Unterrichtsfächer wurden themenbezogen integriert.

In dieser Zeit gestaltete jedes Kind mit Begeisterung und Freude einen eigenen altersentsprechenden Projektheft und studierte einen Streich von "Max und Moritz" ein. Kreativ und künstlerisch begabte Kinder stellten in Werkstätten die aufwendigen Kulissen für die Präsentation her. Nach vielen Proben und harter Arbeit war es endlich soweit: Am Freitag, dem 07.12.2007, fand unser kultureller Elternabend in der Turnhalle statt. Zuvor konnten die Eltern in den Klassenräumen die Arbeiten der Kinder bestaunen. Einige Schüler stellten diese in Form einer Präsentation den Eltern vor.



Auch für das leibliche Wohl war gesorgt. Darsteller und Gäste konnten sich an Bratwurst, selbstgebackenen Plätzchen und Glühwein laben und auf die Vorstellung besinnlich einstimmen lassen. Dann wurde es spannend. Unsere Kinder fieberten ihrem Auftritt entgegen. Doch zunächst brachte der Chor mit lustigen Liedern den Einstieg. Ihre ersten Englischkenntnisse präsentierten unsere Schüler der 3. und 4. Klasse in einem lustigen Sketch frei nach "Max und Moritz". Anschließend genossen alle Anwesenden und Darsteller mit Freude die Streiche von "Max und Moritz".

Diese Form des sozialen Lernens bereitete allen Kindern der Grundschule große Freude. Jede Schülerin und jeder Schüler wurde entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten mit einbezogen und konnte sich mit Erfolg einbringen. Sowohl Eltern als auch die Kinder waren von den Arbeitsergebnissen positiv beeindruckt. Diese Theateraufführung wird allen Gästen und Beteiligten noch lange in Erinnerung bleiben.

Ein **Dankeschön** möchte ich dem Seniorenclub der Wachsenburggemeinde zukommen lassen, auch ein Dank an die Gemeinde, die ja die Gelder zur Verfügung stellt.

Für die viele Arbeit in der Vorbereitung und vor Ort, die Arbeit mit den "Wachsenburgzwergen" und das ständige Training der Stimmen des "Chores Ingersleben".

Nochmals vielen Dank!

Hedda Grube

Kleingarten in der Kleingartenanlage "Frohes Schaffen" in Sülzenbrücken, ab März 2008, zu verpachten!

Interessenten melden sich bitte bei:

Dietmar Schmidt, Sülzenbrücken, Am Töpfenmarkt 6 Tel: 036202 / 81070
Arnold Keller, Sülzenbrücken, Am Anger 4 Tel: 036202 / 81960

Einladung an alle Bürger der Wachsenburggemeinde!

Am Freitag, den 15.02.2008, um 19:30 Uhr in den Räumen des Frauenvereins Bittstädt e.V.

Zur Gründung eines Vereins zur Pflege der Musik des Komponisten Bodinus und
zur Unterstützung der Kirche

Senioren-Büttenabend

am 25.01.2008, um 20:11 Uhr auf dem Gemeindesaal in Haarhausen

Busabfahrtszeiten:	Röhrensee	18:20 Uhr
	Holzhausen	18:25 Uhr
	Bittstädt	18:40 Uhr
	Sülzenbrücken	19:00 Uhr

Rückfahrt ab ca. 24:00 Uhr

Endlich ist es wieder so weit !!!!!

Weiberfasching in Haarhausen

**Am Donnerstag, dem 31.01.2008, steigt ab 20:11 Uhr
auf dem Gemeindesaal in Haarhausen die**

intergalaktische Party für alle Feierlustigen

Besonderes Highlight in diesem Jahr:

die besten Kostüme werden prämiert !!!

Es laden ein: die Weiber des HCV e.V.